

**Änderungsantrag der FDP-Fraktion
zum Entwurf eines Gesetzes über das Leichen-, Bestattungs- und
Friedhofswesen des Landes Schleswig-Holstein (Bestattungsgesetz –
BestattG), Drs.: 15/3561 (neu)**

§ 13 Absatz 1 Satz 2 wird wie folgt geändert:

Ersetze „1000 Gramm“ durch „500 Gramm“.

Begründung:

In § 2 Nr. 4 des Gesetzentwurfes wird definiert, dass ein totgeborenes oder bei der Geburt verstorbenes Kind mit einem Gewicht von mind. 500 Gramm als „Totgeborenes“ einzustufen ist. Diese Definition findet seine Entsprechung in § 29 Absatz 2 der Verordnung des Bundes zur Ausführung des Personenstandsgesetzes.

Eine Bestattungspflicht soll nach dem Entwurf in § 13 Absatz 1 Satz 2 erst bei einem Gewicht von über 1000 Gramm erfolgen. Nach allgemeiner Anschauung, insbesondere nach den Vorstellungen der Eltern, aber auch wegen der personenstandsrechtlichen Einordnung, besteht das Bedürfnis dafür, totgeborene oder in der Geburt verstorbene Kinder mit einem Gewicht von 500 bis unter 1000 Gramm zu bestatten und sie daher grundsätzlich als Leiche zu behandeln. Unter Berücksichtigung des derzeitigen medizinischen Kenntnisstandes, wonach inzwischen auch Neugeborene mit einem Gewicht von mind. 500 Gramm eine weit aus höhere Überlebenschance haben als früher, sollte kein Wahlrecht der Eltern auf Bestattung bei einem Geburtsgewicht zwischen 500 bis 1000 Gramm mehr bestehen.

Veronika Kolb
und Fraktion